

413.112

Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)

(Änderung vom 17. Januar 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Lektionen-
verpflichtung

§ 27. ¹ Die Mitglieder der Schulleitungen, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Stellvertretungen erteilen durchschnittlich mindestens folgende Anzahl Normallektionen pro Woche:

- | | |
|---|----|
| a. Rektorin und Rektor | 6 |
| b. Prorektorin und Prorektor | 10 |
| c. Abteilungsleiterin und Abteilungsleiter | 10 |
| d. Stellvertreterin und Stellvertreter
der Abteilungsleitungen an Gewerblich-
Industriellen Berufsfachschulen | 12 |

² Massgebend für die Berechnung des Durchschnittes ist:

- die Amtszeit,
- bei Funktionen ohne Amtszeit ein Zeitraum von vier Jahren ab Funktionsantritt.

³ Pro Woche muss mindestens eine Normallektion Unterricht erteilt werden.

Entlastungen

§ 28. ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt Entlastungen für

- Präsidien der Schulleiterkonferenzen und der Lehrpersonenkonferenz bis zu je vier Normallektionen pro Woche,
- Vizepräsidien und Aktuariate der Schulleiterkonferenzen und der Lehrpersonenkonferenz bis zu einer Normallektion pro Woche.

² Die Schulkommission bewilligt für besondere Aufgaben in begründeten Fällen Entlastungen nach Bedarf. Verursacht die Entlastung Mehrkosten, entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Kägi	Der Staatsschreiber: Beat Husi
-------------------------------	-----------------------------------

Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO) **413.112**

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt ([ABl2018-01-26](#)).